Das Geschäft mit der Aussage

Sowohl im Cum-Ex-Prozess als auch im Verfahren gegen den Stadtplanerben Alexander Falk halten viele den Auftritt der Kronzeugen für den Höhepunkt der Hauptverhandlung. Aus diesem Anlass hat sich die NJW vom Berliner Strafverteidiger Prof. Dr. Stefan König eine Vorschrift erläutern lassen, die der Gesetzgeber vor rund zehn Jahren gegen den Widerstand der Anwaltschaft im StGB verankert hat.

NJW: Im Zuge zweier prominenter Strafverfahren ist die Kronzeugenregelung nach § 46b StGB in den Fokus des Interesses gerückt. Können Sie uns den wesentlichen Inhalt dieser Norm kurz erläutern?

König: Die Kronzeugenregelung bietet dem so genannten Aufklärungs- oder Präventionsgehilfen erhebliche Strafnachlässe bis zum Absehen von Strafe an. Aufklärungshilfe leistet nach der Norm der- oder diejenige, der (oder die) freiwillig wesentlich dazu beiträgt, dass eine Straftat, die mit seiner (ihrer) eigenen in Zusammenhang steht, aufgeklärt wird. Es muss sich bei der eigenen Tat um eine handeln, die dem Bereich der mittleren oder Schwerkriminalität (bis hin zu Mord) zuzurechnen ist. Die Tat, bei deren Aufklärung geholfen wird, muss im Katalog des § 100a II StPO enthalten sein, also zu den Delikten gehören, bei denen die Telekommunikation überwacht werden kann. Bei der Präventionshilfe geht es um die Verhinderung von Straftaten aus diesem Katalog, die der Kronzeuge durch seine Angaben zu verhindern hilft.

NJW: In den Genuss des § 46b StGB kommt nur derjenige, der sich zuerst bei der Polizei meldet und zur Aufklärung beiträgt. Führt das bei mehreren Beschuldigten nicht zu einem Wettlauf der Kronzeugen? Und wie groß ist die Gefahr von Falschbeschuldigungen?

König: Die Gefahr eines „Windhundrennens" zwischen potenziellen Kronzeugen besteht durchaus. Grundsätzlich gilt: Die Vergünstigungen der Kronzeugenregelung kommen nur Aussagenden zugute, die als erste einen über ihren eigenen Tatbeitrag hinausgehenden Aufklärungsbeitrag leisten und damit die Strafverfolgung wesentlich erleichtern. Allerdings kann eine spätere Aussage dann noch Aufklärungshilfe leisten, wenn sie der oder den vorausgegangenen erst das Gewicht verleiht, das zur Überzeugungsbildung für die Strafverfolgungsorgane nötig ist. Weil niemand weiß, ob seine Aussage, kommt sie zu spät, noch so gewürdigt wird, ist stets Eile angezeigt, wenn andere potenzielle Kronzeugen vorhanden sind. Dieser Zeitdruck kann zu voreiligen, falschen Belastungen führen. Er kann die Zu-Spät-Gekommenen auch motivieren, noch was draufzusatteln, um einen Beitrag über das bereits Bekannte hinaus vorweisen zu können. Ohnehin wohnt dem Geschäft mit der Aussage das Risiko inne, dass sich Kronzeugen Vorteile durch Falschbelastung erkaufen.

NJW: Stichwort Freiwilligkeit: Wie ist es um die bestellt, wenn ein Beschuldigter beispielsweise kurz vor Weihnachten in Untersuchungshaft genommen wird?

König: Der Rechtsbegriff der Freiwilligkeit im § 46b StGB wird eng ausgelegt. Der Zeuge muss sich frei zur Offenbarung entscheiden können. Auf seine Motive kommt es dabei nicht an. Dass ein Zeuge sich in einer persönlichen Drucksituation befindet – etwa wegen seiner Inhaftierung –, macht seine Aussage nicht unfreiwillig im Sinne des § 46b StGB. Auch wenn er meint, weiteres Schweigen oder Leugnen der eigenen Tat sei

zwecklos, kann er sich noch freiwillig zur Aufklärungshilfe entschließen, weil sie über das hinausgeht, was ihm selbst vorgeworfen wird. Dass die Anordnung von Untersuchungshaft gelegentlich dazu eingesetzt wird, diese „Freiwilligkeit" zu beflügeln, steht auf einem anderen Blatt.

NJW: Selbst wenn die Voraussetzungen des § 46b StGB vorliegen, liegt es im Ermessen des Gerichts, ob und inwiefern es die Strafe des Kronzeugen mildert. Inwiefern besteht in der Praxis die Möglichkeit, sich im Vorfeld mit dem Gericht zu „verdealen"?

König: Die Frage berührt einen heiklen Punkt der gesamten Regelung. Nach § 46b III StGB kann sich der Kronzeuge die Vergünstigungen nur verdienen, wenn er seine Angaben vor der Eröffnung des Hauptverfahrens macht. Zu diesem Zeitpunkt ist es aber schwer, eine Gegenleistung zu „verdealen". Denn der „Handelspartner" – das später erkennende Gericht – steht bis dahin noch nicht vollständig fest. Es können also allenfalls nach Anklageerhebung mit den im Zwischenverfahren zuständigen Berufsrichtern Gespräche geführt und wechselseitige Vorstellungen ausgetauscht werden. Zwar sind die Richter im Zwischenverfahren häufig die gleichen, die auch an der Hauptverhandlung teilnehmen. Zwingend ist das aber nicht, und es steht auch noch nicht fest, welche Schöffinnen und Schöffen mitwirken werden. Der „deal" erfolgt also im Unverbindlichen, häufig im Stil allgemeiner Wohlwollensankündigungen seitens Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht.

NJW: Inwiefern macht sich der Staat durch die Kronzeugenregelungen in § 46b StGB bzw. § 31 BtMG mit Straftätern gemein?

König: Er macht sich zu ihrem Handelspartner. Das und der Lohn für ihre Hilfe in Gestalt einer Strafe, die das schuldangemessene Maß unterschreiten kann, bringt ihn bedenklich in ihre Nähe. Dass er sich mit ihnen „gemein" macht, halte ich für übertrieben. Aber das ist eine Wertungsfrage.

NJW: Stellt § 46b StGB nicht eine unzulässige Bevorzugung derjenigen Strafttäter dar, die sich an schwerer Kriminalität beteiligen? Sehen Sie insoweit Gerechtigkeitsdefizite?

König: Allerdings! Je tiefer der Kronzeuge in kriminelle Aktivitäten verstrickt ist, umso mehr ist er in der Lage, Aufklärungshilfe zu leisten, die ihm unter Umständen mit erheblichen Strafabschlägen honoriert wird. Der Gelegenheitskriminelle dagegen, der allein oder allenfalls mit ein paar Mittätern oder Gehilfen agiert, kann keine kriminellen Netzwerke decouvrieren. Er profitiert daher weniger von der Regelung.

*Der gebürtige Saarländer Prof. Dr. **Stefan König** ist seit 1985 in Berlin als Rechtsanwalt tätig, seit 2001 als Fachanwalt für Strafrecht. Er berät im Straf- und Steuerstrafrecht, außerdem im Urheber- und Medienrecht. König wurde in verschiedenen Gesetzgebungsverfahren als Sachverständiger gehört, so unter anderem durch den Rechtsausschuss des Bundestags zur Kronzeugenregelung. Von 2006 bis 2016 war er Vorsitzender des Strafrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins; er ist dort unter anderem Mitglied im Ausschuss Gefahrenabwehrrecht. Die Universität Göttingen ernannte ihn 2015 zum Honorarprofessor.*

NJW: Ließe sich eine Verurteilung allein auf die Aussage eines Kronzeugen stützen?

König: Das ist möglich. Ein Gericht, das so verfährt, muss die Aussage besonders kritisch prüfen. Es muss sich – für ein Revisionsgericht nachvollziehbar – damit auseinandersetzen, dass sich der Kronzeuge mit seiner Aussage die Wohltaten der Kronzeugenregelung sichern wollte. Seine Aussage kann aber, wenn sie dieser Prüfung standhält, wesentliche, sogar einzige Grundlage einer Verurteilung sein. Das US-amerikanische Recht kennt die so genannte corroboration. Danach darf eine Verurteilung allein aufgrund der Aussage eines Kronzeugen nicht erfolgen. Die Einführung einer solchen Regelung in die StPO wurde in der Diskussion über den Kronzeugen auch in Deutschland gefordert. Der Gesetzgeber hat sie nicht übernommen.

NJW: Die Anwaltschaft war seinerzeit von der Einführung von § 46bStGB wenig begeistert. Hat sie sich mittlerweile mit der ungeliebten Vorschrift ausgesöhnt?

König: Das Verhältnis der Anwaltschaft, namentlich der Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger, zum Kronzeugen war immer zwiespältig. Überwiegend wird er als Überführungshelfer, als Denunziant gesehen, dem der „haut gout" der käuflichen Falschaussage anhaftet und dessen Ausbreitung über weite Bereiche des Besonderen Teils des StGB das ganze Strafverfahren zu kontaminieren droht. Andererseits eröffnet die Regelung der Verteidigung die Möglichkeit, den Mandanten aus zum Teil erheblichen (Mindest-)Strafandrohungen herauszuverteidigen. Besonders gilt das bei einem Mordvorwurf. Hier ist § 46b die einzige im StGB enthaltene Regelung, die einem uneingeschränkt verantwortlichen Mörder eine (Hinter-)tür aus der lebenslangen Freiheitsstrafe öffnet. Kriminalpolitisch ist das äußerst zweifelhaft, gerade wenn man bedenkt, wie sich der Gesetzgeber sonst gegen die Abschaffung der absoluten Strafandrohung bei Mord stemmt. •

Interview: Monika Spiekermann